

10. Mai 2022

Liebe Eltern,

das Masernschutzgesetz des Bundes verpflichtet Schüler*innen sowie in Schulen tätige Personen dazu, einen **Nachweis über einen bestehenden Masernschutz** bei den Schulleitungen vorzulegen. Diese sind verpflichtet, die Erfüllung des Nachweises zu überprüfen und gegebenenfalls das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Die Frist wurde aufgrund der Corona-Pandemie bereits zweimal verlängert. Nun endet sie am 31. Juli 2022.

Der erforderliche Nachweis kann durch folgende Original-Unterlagen erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen)
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben)
- Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder einer anderen vom Masernschutzgesetz entsprechend umfassten Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat

Schüler*innen, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne Erbringung des Nachweises gemäß Masernschutzgesetz besuchen.

In der Lornenschule haben wir uns für folgendes Vorgehen entschieden:

- Sie geben Ihrem Kind den Nachweis im Original mit zur Schule. Ihr Kind legt das Dokument im Sekretariat zur Prüfung vor. Oder Sie selbst kommen persönlich mit dem Nachweis vorbei.
- Im Sekretariat wird das Dokument geprüft (ggfs. Anfertigung einer Prüfkopie), sodass das Original direkt wieder mitgenommen werden kann.
- Um lange Staus vor dem Sekretariat zu verhindern, werden wir die Erfassung der Nachweise zeitlich staffeln:
 - 6. Jahrgang: 16. bis 20. Mai 2022 (Sekretariat LOZ)
 - 8. Jahrgang: 23. bis 25. Mai 2022 (Sekretariat Hauptgebäude)
 - Jahrgang 7 und E: 30. Mai bis 3. Juni 2022 (Sekretariat Hauptgebäude)
 - Jahrgang 9 und Q1: 8. bis 10. Juni 2022 (Sekretariat Hauptgebäude)

Zum Datenschutz:

Neben den Rechtsgrundlagen aus dem Masernschutzgesetz selbst finden im Wesentlichen die Regelungen der DSGVO Anwendung. Zur Erfüllung der Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern wird empfohlen, bei der Erhebung des Nachweises das anliegende Musterformular (Anlage 1) zu verwenden. Dem Musterformular können überdies die wesentlichen Informationen zur Datenverarbeitung entnommen werden.

Für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes werden mithin in der Schülerakte folgende Daten gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nachweis (nicht) erbracht, Datum des erbrachten Nachweises, ggfs. Meldung an das Gesundheitsamt.

Als Bestandteil der Schülerakte sind die Daten gemäß §10 Abs.1 Schul-Datenschutzverordnung zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist. Die für den Nachweis bei der Schule vorgelegten Dokumente werden nicht gesondert verarbeitet, sondern nur für die Sichtung und Prüfung, ob der Nachweis erbracht oder nicht beziehungsweise nicht zureichend erbracht worden ist.

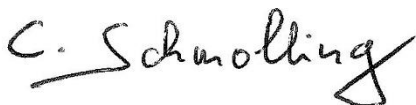
Bei dem Datum „Nachweis erbracht“ beziehungsweise „Nachweis nicht erbracht“ handelt es sich im Zusammenhang mit dem Masernschutzgesetz um ein Gesundheitsdatum im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Es ist insoweit ergänzend auf die allgemeinen Grundsätze bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von § 12 Abs. 2 und 3 Landesdatenschutzgesetz hinzuweisen.

Weitere Informationen:

Die Informationen in diesem Schreiben haben wir der Website des Bildungsministeriums entnommen. Dort finden Sie auch noch weitergehende Ausführungen:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/Impfen/ImpfenSchulenMasern.html>

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Schmolling, Schulleiter